

‡ (Die Meieverteilung.) Im Sinne der Ministerialverordnung 3026/917 M. E. hat jeder Produzent, der von seiner 1917er Fochung Weizen, Roggen oder Halbfrucht an die Kriegsprodukten-A.-G. (H. T.) abgeliefert hat, das Recht, 5 Prozent Meie nach dem abgelieferten oberwähnten Getreide zum Zwecke der eigenen Viehfütterung zu beanspruchen. Zu diesem Zwecke werden Meiebeschaffungscertifikate ausgestellt werden, und da die Kommissionäre der H. T. allein kompetent sind zu bestimmen, welcher Produzent wie viel Weizen, Korn oder Halbfrucht abgeliefert hat, werden diese Certifikate durch die Kommissionäre der H. T. unter Einhaltung strenger Vorschriften ausgestellt werden. Die Certifikate sind innerhalb dreißig Tagen vom Ausstellungsdatum geltend zu machen, und zwar bei Quantitäten über 10 Meterzentnern durch Anmeldung direkt bei der Meiecentrale, unter 10 Meterzentnern durch Anmeldung bei den Gemeindevorstellungen, landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften, welche dieselbe an die Meiecentrale weiterzuleiten haben. Die Kommissionäre haben natürlich auch die H. T. zu verständigen.